

Bordewin/Brandt
Einkommensteuergesetz
Kommentar

469. Aktualisierung – Juni 2025

Inhalt der Lieferung:

Die Überarbeitung der **§§ 2 und 2a EStG** berücksichtigt aktuelle Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und Fachliteratur. Bei der Neufassung des § 2a EStG wurde insbesondere die Rspr. des EuGH zu den finalen Verlusten eingearbeitet (von *Nicole Mychajluk*, Richterin am FG).

§ 3 Nr. 13 EStG (Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder aus öffentlichen Kassen) wurde vollständig überarbeitet und aktualisiert (von *Falco Hänsch*, LL.M., Dipl.-Finanzwirt und *Jens Wessels*, LL.M., MPM, Dipl.-Finanzwirt).

Die Kommentierung des **§ 3 Nr. 57 EStG** zur Steuerbefreiung von Beiträgen, die die Künstlersozialkasse zugunsten des nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten aus dem Aufkommen von Künstlersozialabgabe und Bundeszuschuss an einen Träger der Sozialversicherung oder an den Versicherten zahlt, wurde neu erstellt (von *Alina Vollenbröker*, Dipl.-Finanzwirtin).

Der **§ 9a EStG** wurde vollständig überarbeitet und aktualisiert (von *Prof. Dr. Stefan Schneider*, Vors. Richter am BFH a.D.).

Die **§§ 67 und 68 EStG** sind vollständig überarbeitet und aktualisiert worden hinsichtlich Urteilen, Verwaltungsanweisungen und Literatur. Zu diesen Aktualisierungen gehört auch die Einarbeitung der Änderungen, die sich durch das JStG 2024 ergeben haben. Dazu im Einzelnen: Durch das JStG 2024 ist in § 67 der Satz 1 neu gefasst worden und zwar in beiden Halbsätzen. Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle zu beantragen; die Familienkasse kann auf die elektronische Antragstellung verzichten, wenn das Kindergeld schriftlich beantragt und der Antrag vom Berechtigten eigenhändig unterschrieben wird.

Ebenfalls durch das JStG 2024 ist § 68 Abs. 5 Satz 1 geändert worden; dabei wurden u.a. die Worte „und zur Prüfung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen und zur Bemessung der jeweiligen Leistung“ eingefügt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Es soll die Ermächtigungsgrundlage nach § 68 Abs. 5 klarstellend hinsichtlich des Übermittlungszwecks ergänzt werden (von *Dr. Ulrich Hildesheim*, Vors. Richter am FG a.D.).